

**Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut;
Beschluss Nr. 4 des Umweltsenats vom 30.11.2021**

Gremium:	Hauptausschuss Umweltsenat Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 16 UwS: 5 PL: 12	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	HA: 25.04.2022 UwS: 27.04.2022 PL: 29.04.2022	Stadt Landshut, den	12.04.2022
Sitzungsnummer:	HA: 23 UwS: 15 PL: 25	Ersteller:	Frey, Christian

Vormerkung:

Anlass

Der Osterbach ist ein Gewässer III. Ordnung und fließt von Gammelsdorf im Landkreis Freising über Widdersdorf und Gündlkofen bis zur Landkreis-/Stadtgrenze von Landshut und darüber hinaus bis zur Einmündung in den Klötzlmühlbach. Ab der Einmündung des Scheidgrabens in den Osterbach im Ortsteil Gündlkoferau wird er als „Seebach“ benannt.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmt in § 76 Abs. 2, dass innerhalb der Hochwasserrisikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100) und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete, durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. Bis zur Festsetzung sind die Überschwemmungsgebiete vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG). Der hier betrachtete Abschnitt des Osterbachs/Seebachs liegt innerhalb dieser Gebiete und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Das Überschwemmungsgebiet des Osterbachs/Seebachs im Stadtgebiet Landshut war bisher auf der Basis der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut im Jahr 2015 vorgelegten Überschwemmungsgebietspläne mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut vom 11.01.2016 vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG).

Der Umweltsenat nahm vom zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleiteten Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung in seiner Sitzung vom 30.11.2021 durch Beschluss Nr. 4 Kenntnis. Der Verordnungsentwurf samt Überschwemmungsgebietsplan sollte ursprünglich in der Zeit vom 02.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021 im Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz der Stadt Landshut öffentlich ausliegen. Durch ein Büroversehen wurde jedoch der Entwurf des Verordnungstextes nicht im Internet veröffentlicht, so dass die Auslegung bis einschließlich 07.01.2022 verlängert werden musste. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen endete

somit erst mit Ablauf des 21.01.2022. Es gingen keine Einwendungen und/oder Stellungnahmen ein, so dass die Durchführung eines Erörterungstermins nicht erforderlich war (Art. 67 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

Die Überschwemmungsgebietsverordnung kann damit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten über das Überschwemmungsgebiet am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut und den Verfahrensstand zur Festsetzung durch Rechtsverordnung wird Kenntnis genommen.
2. Der beigefügten Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut einschließlich der anliegenden Pläne wird zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 1 - Verordnungstext (Stand: 10.02.2022)

Anlage 2 - Übersichtskarte Ü1 im Maßstab 1 : 25.000

Anlage 3 - Detailkarte K 1 im Maßstab 1 : 2.500

Anlage 4 - Detailkarte K 2 im Maßstab 1 : 2.500

Anlage 5 - Erläuterungsbericht des Wasserwirtschaftsamtes Landshut